

Bundessozialgericht
- 8 RU 226/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am
10. Dezember 1975

RegHauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Dezember 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. M a i s c h , die Richter S c h r o e d e r - P r i n t z e n und O e s t r e i c h e r sowie die ehrenamtlichen Richter E n d r e s und S e m m e l b a u e r für Recht erkannt:

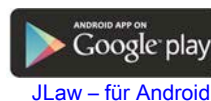
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. Juli 1974 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die am 29. April 1901 in Rumänien geborene und dort wohnhafte Klägerin ist rumänische Staatsangehörige volksdeutscher Abstammung. Sie schloß im Mai 1922 in Arkeden/Rumänien (jetziges Archita) die Ehe mit dem am 2. Juli 1900 ebenfalls in Rumänien geborenen Martin M , der auch deutscher Volkszugehörigkeit war.

Der Ehemann erlitt am 22. Juli 1953 als Hilfsarbeiter bei der Bauunternehmung Walter G in München einen tödlichen Arbeitsunfall. Die Beklagte holte vom Stadtrat der Landeshauptstadt München - Amt für öffentliche Ordnung - ein Familienstandszeugnis vom 3. August 1953 ein, in welchem Martin M als "volksdeutsch - ohne Nachweis" bezeichnet wurde.

Nachdem die Tochter der Klägerin, die damals in München wohnhafte Rosa W geb. M , am 15. Dezember 1953 Antrag auf Hinterbliebenenrente für die Klägerin gestellt hatte, bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 10. Februar 1954 Sterbegeld nach § 586 der Reichsversicherungsordnung (RVO), stellte diesen mit einer Klagebelehrung versehenen Bescheid jedoch lediglich der Allgemeinen Ortskrankenkasse München im Nachgang zur Ersatzforderung vom 30. Juli 1953 zu. Erst nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht der Klägerin (mit der die Tochter bevollmächtigt wurde, eine allenfalls auszuzahlende Witwen- und Hinterbliebenenrente zu übernehmen und dieselbe rechtsgültig zu quittieren) und der Kennkarte des verstorbenen Ehemannes der Klägerin - ausgestellt am 8. Oktober 1952 vom Stadtrat der Landeshauptstadt München - (in der als Staatsangehörigkeit "deutsch" angegeben ist), erteilte die Beklagte am 10. November 1954 einen wiederum mit einer Klagebelehrung versehenen und an die bevollmächtigte Tochter der Klägerin zugestellten Bescheid gemäß § 158³ RVO über Sterbegeld und Hinterbliebenenrente nach §§ 586 ff RVO. In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden "Vermerk" vom 18. Oktober 1954 ist ausgeführt, daß nach Erklärung der erschienenen Tochter die Klägerin und deren verstorbener Ehemann Volksdeutsche seien. Nach der



beigefügten Kennkarte stehe fest, daß der Verstorbene die deutsche Staatsangehörigkeit besessen habe und damit auch seine Ehefrau. Die Anwendung des § 596 RVO, der nur für Ausländer Gültigkeit habe, entfalle also. Für das Ruhen der Rente käme nur § 615 Abs. 2 (richtig: Abs. 1 Nr. 2) RVO in Frage, Aufenthalt eines berechtigten Inländers im Ausland. Nachdem aber von Anfang an der Aufenthalt der Witwe bekannt gewesen sei, entfalle auch die Anwendung dieses Paragraphen. § 8 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes (FAG) komme ohnehin nicht in Betracht, da es sich um einen Unfall nach dem 1. April 1952 handele. Die Witwenrente wurde in der Folgezeit mittels Rentenzahlungsauftrag an die bevollmächtigte Tochter der Klägerin in München ausgezahlt, die verpflichtet war, alle einkassierten Geldsummen bei der Rhein-Main-Bank auf das Konto der Staatsbank der rumänischen Volksrepublik einzuzahlen. Mit Bescheid vom 7. Juni 1955, der wiederum mit einer Klagebelehrung versehen und an die bevollmächtigte Tochter der Klägerin zugestellt wurde, erhöhte die Beklagte die Witwenrente gemäß § 588 Abs. 1 Satz 2 und 3 RVO rückwirkend ab 22. Juli 1953. Ab 1. November 1956 überwies die Beklagte die Rente direkt an das o.a. Konto bei der Rhein-Main-Bank, da die Tochter der Klägerin angegeben hatte, daß sie am 16. Oktober 1956 nach Amerika auswandern werde. Ab 1. Januar 1957 erhöhte die Beklagte die Witwenrente. Dies teilte sie der Klägerin mit einem vom Hauptgeschäftsführer unterschriebenen und ohne Rechtsmittelbelehrung versehenen Schreiben vom 29. Oktober 1957 mit. Eine weitere Erhöhung der Witwenrente wurde mit einem gleichartigen Schreiben vom 23. Februar 1961 ab 1. Januar 1961 vorgenommen.

Nachdem im April 1962 von einem Revisor vom Prüfungsamt des Bayerischen Arbeitsministeriums die Rentenzahlung an die Klägerin nach Rumänien beanstandet worden war, forderte die Beklagte die Klägerin mit Schreiben vom 8. November 1962 auf, unverzüglich den Nachweis zu liefern, welche Staatsangehörigkeit ihr Ehemann zum Zeitpunkt seines Todes am 22. Juli 1953 besessen habe und welche Staatsangehörigkeit sie selbst an diesem Tage besessen habe bzw. heute noch besitze. Daraufhin



teilte die Klägerin unter dem 23. November 1962 mit, daß sie nie eine andere Staatsangehörigkeit gehabt habe als die rumänische und sie bis heute noch besitze.

Mit einem von einem Abteilungsleiter unterschriebenen formlosen Schreiben vom 22. Mai 1963 teilte die Beklagte der Klägerin mit, daß ihre Rente ab 1. Juli 1963 ruhe, da sie als Berechtigte nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitze. Mit Schreiben vom 23. Juni 1963 wandte sich die Klägerin wegen der Renteneinstellung an die Beklagte und brachte u.a. vor, daß sie nach dem Tod ihres Mannes jegliches Recht auf irgendeine Hilfe verloren habe. Durch dessen Tod sei ihr die Möglichkeit genommen worden, in die Bundesrepublik überzusiedeln. Sie bat, ihre Angelegenheit so zu regeln, daß sie nicht ohne Hilfe in ihrem Alter dastehe. Am 11. Juli 1963 erschien bei der Beklagten ein Michael G. aus Cleveland/Ohio und gab an, er sei von der Klägerin bei einem Besuch in Rumänien beauftragt worden, wegen der Wiederauszahlung der Rente vorstellig zu werden. Mit Schreiben vom 18. Juli 1963 teilte ein Abteilungsleiter der Beklagten der Klägerin erneut mit, daß sie nach den gesetzlichen Bestimmungen keinen Anspruch auf Auszahlung der Rente habe. Diese ruhe, weil sie die rumänische Staatsangehörigkeit besitze und sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhalte. Die Rente sei schon bisher zu Unrecht ausbezahlt worden, da die Klägerin nach Angaben ihrer Tochter angeblich die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben sollte. Mit einem weiteren, bei der Beklagten am 16. März 1964 eingegangenen Schreiben wandte sich die Klägerin erneut gegen den Entzug der Rente. In dem Antwortschreiben vom 13. April 1964 wiederholte der Abteilungsleiter der Beklagten im wesentlichen seine früheren Ausführungen; bei der nun geklärten Sachlage sei es unmöglich, die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen und ihr weiter die Rente auszuzahlen. Gegen dieses Schreiben wandte sich die Klägerin zunächst nicht mehr. Erst am 17./19. September 1966 fragte sie bei der Beklagten an, ob sich die gesetzlichen Bestimmungen in ihrem Fall inzwischen nicht geändert hätten, so daß es möglich wäre, ihr die Rente wieder zukommen zu lassen. Dabei erwähnte sie, daß ihres Wissens das Versorgungsamt Ravensburg Renten und Unterstützungen nach



Gefallenen und in Rußland Gestorbenen durch die Staatsbank nach Rumänien schicke. Diese Anfrage beantwortete der Hauptabteilungsleiter Dr. P. der Beklagten mit Schreiben vom 3. Oktober 1966 mit dem Hinweis, daß die Rente nicht zur Auszahlung gebracht werden könne, weil die gesetzlichen Bestimmungen sich bis jetzt nicht geändert hätten.

Am 20./22. April 1970 ließ die Klägerin durch ihre Rechtsanwälte Antrag auf Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheides stellen. Am 8. Mai 1970 erteilte daraufhin die Beklagte einen förmlichen Bescheid gemäß § 1583 RVO über die Ablehnung der Gewährung von Hinterbliebenenrente gemäß § 625 Abs. 1 RVO. Die hiergegen am 4./5. Juni 1970 erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) München mit Urteil vom 13. Juli 1972 - zugestellt am 26. September 1972 - mit der Begründung abgewiesen, daß der Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenrente gemäß § 625 Abs. 1 Ziff. 1 RVO ruhe. Die Klägerin besitze unbestritten die rumänische Staatsangehörigkeit. Sie halte sich auch freiwillig im Ausland auf; sie habe weder den Willen noch die Absicht gehabt, in die Bundesrepublik Deutschland auszuwandern. Das Ruhen der Rente sei auch nicht aufgrund zwischenstaatlicher oder internationaler Regelungen ausgeschlossen.

Auf die am 24. Oktober 1972 eingegangene Berufung der Klägerin hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 30. Juli 1974 das Urteil des SG München aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, der Klägerin über den 30. Juni 1963 hinaus Witwenrente zu zahlen. Das LSG hat ebenfalls die Auffassung vertreten, daß die Voraussetzungen für das Ruhen der Rente nach § 625 RVO in der ab 1. Juli 1963 geltenden Fassung gegeben seien. Die Klägerin sei keine Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes (GG). Nach ihrem eigenen Vorbringen habe sie nie die deutsche Staatsangehörigkeit besessen. Der Umstand, daß ihr verstorbener Ehemann als Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden habe, habe angesichts ihres Verbleibens in Rumänien nicht auch zugleich ihre deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG begründet. Sonach ruhe ihre Rente, wobei es nicht mehr darauf



ankomme, ob sie sich freiwillig außerhalb des Geltungsbereichs des GG aufhalte, so daß auf ihr diesbezügliches Vorbringen nicht einzugehen sei. Zwischenstaatliche oder überstaatliche Rechtsvorschriften änderten diese Rechtslage nicht. Die EWG-Verordnungen kämen unstreitig nicht zur Anwendung. Auch sonstige Übereinkommen, vor allem die Übereinkommen Nr. 19, 118 und 121 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) kämen nicht in Betracht, weil Rumänien diesen Übereinkommen nicht beigetreten sei. Auch das Abkommen vom 29. Juni 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien über Sozialversicherung (BGBl 1974 II S. 697) treffe auf den vorliegenden Fall nicht zu, weil in ihm Vereinbarungen über Rentenleistungen und über die Nichtanwendung von Ruhensvorschriften nicht enthalten seien. Die Berufung sei jedoch nach anderen gesetzlichen Bestimmungen begründet. Die Beklagte habe mit dem Bescheid vom 10. November 1954 den Unfall des Ehemannes der Klägerin als Arbeitsunfall anerkannt und Hinterbliebenenrente gewährt. Der Bescheid beinhalte nicht nur die Anerkennung des Rentenanspruchs dem Grunde nach, sondern auch die Feststellung, daß die Rente nicht ruhe. Hierbei sei es unerheblich, daß die Rechtsfolge des Ruhens mit der Erfüllung des Ruhestatbestandes bereits kraft Gesetzes eintrete und der hierüber erteilte Bescheid lediglich feststellende (deklaratorische) Bedeutung habe. In der (irrigen aber nicht nur versehentlichen) Nichtanwendung der Ruhensvorschrift liege ein Verwaltungsakt, der ebenso wie die Anerkennung des Rentenanspruchs dem Grunde nach das Rechtsverhältnis zwischen der Beklagten und der Klägerin auf die Dauer regle und der Bindungswirkung fähig sei. Der Bescheid vom 10. November 1954 sei bindend geworden mit der Folge, daß ihm "endgültige Wirkung" zukomme. Die Beklagte könne die Bindung an die Feststellung in diesem Bescheid, daß die Rente nicht ruhe, nicht durch eine nachträgliche Änderung beseitigen. Sie habe die durch § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) geschaffene Rechtsverbindlichkeit und die damit verbundene Gesetzmäßigkeit ihres Verwaltungsaktes zu beachten, nachdem die im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen für die Aufhebung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes, insbesondere nach § 1744 RVO eindeutig nicht vorlägen. Wegen der zutreffenden Ruhensvorschriften hätte zwar



die Rente von Anfang an nicht ausgezahlt werden dürfen, und die Beklagte könne sich darauf berufen, daß Unrecht nicht weiterwachsen solle. Gleichwohl habe die Beklagte die durch § 77 SGG geschaffene Rechtsbeständigkeit zu wahren. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung beinhalte nicht die Verwirklichung der materiellen Gerechtigkeit um jeden Preis; sie bedeute vielmehr im Rechtsstreit auch die Wahrung des Rechtsfriedens und Förderung der Rechtssicherheit. § 77 SGG lasse klar erkennen, daß im Falle einer objektiv unzutreffenden Feststellung der Verwaltung bei Erlaß ihres unanfechtbar gewordenen Verwaltungsaktes der Gedanke der Rechtssicherheit, die dem Schutz des Vertrauens der Bürger auf den Bestand behördlicher Entscheidungen diene, entscheidend sei. Der Fall einer unzulässigen Rechtsausübung liege nicht vor und werde auch von der Beklagten nicht behauptet. Die Klägerin habe den für sie günstigen Bescheid vom 10. November 1954 weder erschlichen noch sei ihr die Unrichtigkeit des Bescheides hinsichtlich des Ruhens bekannt bzw. erkennbar gewesen. Die Beklagte habe die Rente ab 1. Juli 1967 weiterzahlen. Primär und formell sei allerdings erst der Bescheid vom 8. Mai 1970 angefochten. Die Beklagte habe jedoch bereits mit formlosem Schreiben vom 22. Mai 1963 der Klägerin mitgeteilt, daß die Rente mit Ablauf des 30. Juni 1963 ruhe. Die Klägerin habe aber einen Anspruch darauf, daß das Ruhen der Rente in einem förmlichen Bescheid festgestellt werde. Sie habe zwar 1963 einen solchen förmlichen Bescheid nicht beantragt, dies könne ihr aber nicht zum Nachteil gereichen, weil sie nie in Deutschland gewesen sei und keine Kenntnis der deutschen Sozialversicherungsvorschriften gehabt habe. Wäre ihr 1963 ein förmlicher Bescheid mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung erteilt worden, dann hätte sie mit Sicherheit diesen Rechtsbehelf eingelegt, d.h. Klage erhoben. Da das Schreiben der Beklagten vom 22. Mai 1963, in dem die Renteneinstellung mitgeteilt wurde, als Verwaltungsakt anzusehen sei und die Klägerin sich hiergegen gewandt habe, sei bereits das Schreiben der Klägerin vom 23. Juni 1963 als Klage zu werten, das gemäß § 91 Abs. 2 SGG an das zuständige SG abzugeben gewesen wäre. Dies habe zur Folge, daß nicht nur der förmliche Bescheid der Beklagten vom 8. Mai 1970, sondern auch der Verwaltungsakt



vom 22. Mai 1963 angefochten sei.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Beklagte die Verletzung des § 77 SGG. Zur Begründung trägt sie im wesentlichen vor: Der Bescheid vom 8. Mai 1970 stelle materiell-rechtlich zutreffend fest, daß die Unfallwitwenrente der Klägerin aufgrund der Vorschrift des § 625 Abs. 1 Ziff. 1 RVO nF ruhe. Kraft Gesetzes sei das Ruhen der Rente bereits aufgrund der damals geltenden Vorschrift des § 615 Abs. 1 Ziff. 3 RVO aF eingetreten, auch ohne Rücksicht darauf, ob es in dem Witwenrentenbescheid vom 10. November 1954 ausdrücklich angeführt worden sei oder nicht. Wäre es ausdrücklich ausgesprochen worden, so hätte es nur deklaratorische Bedeutung gehabt. Es sei zu bezweifeln, ob die letztlich doch nur rein tatsächliche Rentengewährung ohne die Beklagte bindende ausdrückliche Verneinung der Ruhensvorschrift des § 615 Abs. 1 Ziff. 3 RVO aF einen bindenden Verwaltungsakt darstelle. Die Beklagte habe auch gar nicht, zumindest nicht ausdrücklich und nicht eindeutig, im Bescheidswege auf die Geltendmachung der unstreitig eingreifenden Ruhensvorschrift verzichtet. Durch die laufende Witwenrentenauszahlung bis zum Jahre 1963 sei, wenn überhaupt, der Klägerin lediglich ein u.U. gewiß auch des Rechtsschutzes bedürftiger Besitzstand gewährt worden. Die vom LSG zitierte Entscheidung des Bundessozialgerichts -BSG- (Breithaupt 1963, S. 239) betreffe aber die gesetzliche Rentenversicherung und nicht die Unfallversicherung. Aber selbst bei Bindung an die laufende Ausführung des Bescheides vom 10. November 1954 dürfte die Beklagte zumindest formal zur Beseitigung dieser Bindung aufgrund der Vorschrift des § 622 Abs. 1 RVO nF durch den Bescheid vom 22. Mai 1963 berechtigt gewesen sein. Dieser Bescheid spreche das Ruhen der Witwenrente für die Zeit vom 1. Juli 1963, also von dem Tage an aus, zu welchem nach Art. 4 §§ 16, 2 Abs. 1 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) die Vorschrift des § 625 Abs. 1 Ziff. 1 RVO nF an die Stelle der bisherigen Ruhensvorschrift des § 615 Abs. 1 Ziff. 3 RVO aF gerade auch für Unfälle getreten sei, die sich vor dem Inkrafttreten des UVNG am 1. Juli 1963 ereignet hätten. Durch die neue Vorschrift seien die Ruhensvoraussetzungen neu geregelt worden. Darin, daß sich die



Witwenrentengewährung an die in Rumänien lebende Klägerin rumänischer Staatsangehörigkeit für die Zeit vom 1. Juli 1963 ab nach der neuen Ruhensvorschrift des § 625 Abs. 1 Ziff. 1 RVO nF richte, könne eine zu einer neuen Rentenfeststellung, hier in Gestalt der Durchsetzung der neuen Ruhensbestimmung berechtigende wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 622 Abs. 1 RVO gesehen werden. Der in § 77 SGG zum Ausdruck kommende Gedanke von dem Zwang zur Rechtsbeständigkeit von Verwaltungsakten und sonstigem Handeln oder Unterlassen seitens der Sozialversicherungsträger sollte genauso gut auch für letztere und nicht nur ausschließlich zugunsten der Versicherten ins Feld geführt werden. Aufgrund des Bescheides vom 10. November 1954 sei zwar für die Zeit vom 22. Juli 1953 bis 30. Juni 1963 Witwenrente gewährt worden. Daran anschließend sei jedoch eine genauso lange Zeit hindurch die Witwenrente aufgrund des Bescheides vom 22. Mai 1963 nicht mehr ausgezahlt worden. Daß dieser Bescheid nur in Gestalt eines lediglich von einem Abteilungsleiter unterschriebenen einfachen Schreibens erfolgt sei, ändere nach der ständigen Rechtsprechung des BSG nichts daran, daß es sich um einen Verwaltungsakt der Beklagten handle. Ihm fehle lediglich die Rechtsmittelbelehrung. Dies habe aber nur zur Folge gehabt, daß die Klagefrist nach § 66 Abs. 2 Satz 1 SGG verlängert worden sei. Die Klägerin habe sich jedoch selbst binnen dieser verlängerten Klagefrist nicht durch Klage gegen das am 1. Juli 1963 ausgesprochene Ruhen ihrer Witwenrente gewandt. Die Beklagte habe sich daher mit Recht in dem angefochtenen Bescheid vom 8. Mai 1970 auf die zu ihren Gunsten eingreifende Bindungswirkung des § 77 SGG für den Bescheid vom 22. Mai 1963 berufen. Diesen Bescheid habe das LSG nicht nach 10 Jahren plötzlich beiseitesetzen dürfen. Die Eingaben der Klägerin in den Jahren 1963, 1964 und 1966 seien entgegen der Auffassung des LSG keine echte, wirkliche, formelle Klage, die die Beklagte nach § 91 Abs. 2 SGG bereits damals an das SG hätte weiterleiten müssen. Der Schriftwechsel der Klägerin im Anschluß an das Schreiben der Beklagten vom 22. Mai 1963 habe allenfalls ihr an sich begreifliches Bedauern über die Nicht-mehr-Weiterzahlung der Witwenrente zum Ausdruck gebracht, nicht dagegen eine ausdrückliche Forderung nach



solcher Weiterzahlung nach Rumänien. Genauso gut, wie sie schließlich die Anwälte beauftragte, hätte sie bereits 1963 und binnen der verlängerten Klagefrist aus § 66 Abs. 2 Satz 1 SGG einen deutschen Anwalt zu Rate ziehen und mit dessen Hilfe im Klagewege gegen die Beklagte vorgehen können. Wie sich die Beklagte zunächst an ihrer rechtswidrigen Rentengewährung habe festhalten lassen müssen, müsse die Klägerin jetzt umgekehrt die Bindungswirkung des Schreibens vom 22. Mai 1963 gegen sich gelten lassen.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

das Urteil des Bayerischen LSG vom
30. Juli 1974 aufzuheben und die
Berufung der Klägerin gegen das Urteil
des SG München vom 13. Juli 1972 zurück-
zuweisen,
hilfsweise,
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das LSG-Urteil für zutreffend. Sie ist der Auffassung, daß die Beklagte mit dem Bescheid vom 10. November 1954 den Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenrente nicht nur dem Grunde nach zuerkannt, sondern hiermit zugleich auch festgestellt habe, daß die Rente nicht ruhe. Diese Feststellung habe die Beklagte ausdrücklich treffen wollen. Sie habe sich vor dem Erlaß des Bescheides ausführliche Gedanken über die Frage des Ruhens der Rente gemacht. Mit ihrem positiven Bescheid habe sie somit auf die Anwendung der Ruhensvorschrift des § 615 Abs. 1 Ziff. 3 RVO verzichtet. Dieser Verzicht stelle einen Verwaltungsakt dar. Die Beklagte habe entgegen ihrer Ansicht die Bindungswirkung des Bescheides vom 10. November 1954 nicht durch einen neuen und negativen Bescheid beseitigen können. Die Voraussetzungen des § 622 RVO, nach denen ein gemäß § 77 SGG bindender Verwaltungsakt zurückgenommen werden kann, seien nicht erfüllt, da Gesetzesänderungen hiervon nicht erfaßt würden und sich im



übrigen gegenüber § 615 RVO aF nichts wesentlich geändert habe. Die Nichtauszahlung der Rente sei eine einseitige, von der Klägerin immer wieder durch Briefe angegriffene Maßnahme, die mit Sicherheit keine Bindungswirkung habe entfalten können. Das nur von einem Abteilungsleiter unterschriebene formlose Schreiben könne nicht als Verwaltungsakt angesehen werden, und nur ein solcher könne überhaupt Bindungswirkung im Sinne des § 77 SGG entfalten. Der Klägerin könne auch nicht entgegengehalten werden, daß sie erst 9 Jahre nach Erhalt des Schreibens vom 22. Mai 1963 Klage erhoben habe, da ihr deutsches Recht völlig unbekannt sei und die Möglichkeit, sich damit vertraut zu machen, für sie mehr als gering gewesen sei. Sie habe mit- hin auf die Mitteilung der Beklagten vertrauen müssen. Sie habe in ihrer Unkenntnis zu dem Mittel gegriffen, das sie für richtig gehalten habe. Hätte sie damals ihre rechtlichen Möglichkeiten gekannt, hätte sie sicherlich nicht gezögert, von diesen Gebrauch zu machen. Die Rentenbescheide vom 10. November 1954 und 7. Juni 1955 seien ihr selbst niemals zugegangen. Wenn die Beklagte einer im Ausland lebenden Frau, von der sie habe wissen müssen, daß sie keine deutschen Rechtskenntnisse hat, nur ein nicht rechtsmittelfähiges Schreiben schicke, so wäre es rechtsmißbräuchlich, der Klägerin ihre Rechtsunkenntnisse entgegenzuhalten.

II

Die durch Zulassung statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision der Beklagten hatte insoweit Erfolg, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurück- zuverweisen war.

Da der ursprüngliche Bescheid vom 22. Mai 1963 das Ruhen der Rente ab 1. Juli 1963 anordnete, ist die an diesem Tage in Kraft getretene Vorschrift des § 625 Abs. 1 RVO in der Fassung des UVNG vom 30. April 1963 (BGBl I, 241) - vgl. Art. 4 §§ 1, 2 und 16 - anzuwenden. Das LSG hat den Tatbestand dieser Vorschrift, wonach die Leistung aus der gesetzlichen



Unfallversicherung in gewissen Fällen ruht, bejaht und dabei zu Recht festgestellt, daß internationales oder übernationales Recht die Anwendbarkeit der Ruhensbestimmung nicht ausschließt. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien besteht kein Sozialversicherungsabkommen, durch das die Zahlung von Rente an die in Rumänien lebende Klägerin gewährleistet wäre. Das zwischen diesen beiden Staaten abgeschlossene Abkommen über Sozialversicherung vom 29. Juni 1973 (BGBl 1974 II S. 697 ff) enthält keine auf den vorliegenden Fall anwendbaren Bestimmungen über Rentenzahlungen bzw. Ruhensvorschriften (vgl. Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Auflage, Stand Mai 1975, Anm. 66 b - S. 701/1 u. 2 - zu § 625 RVO mit weiteren Hinweisen). Das Übereinkommen Nr. 19 der IAO über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen vom 5. Juni 1925 (RGBl 1928 II S. 509) ist von Rumänien nicht ratifiziert worden (vgl. Lauterbach aaO und Anm. 54 und 66 b zu § 625 RVO). Desgleichen hat Rumänien auch die Übereinkommen der IAO Nr. 118 vom 28. Juni 1962 (BGBl 1970 II S. 802) und Nr. 121 vom 8. Juli 1964 (BGBl 1972 II S. 840) nicht ratifiziert (vgl. Lauterbach aaO Anm. 55 g und h zu § 625 RVO). Da über diese Fragen kein Streit besteht, erübrigen sich hierzu weitere Ausführungen.

Das LSG hat jedoch die Beklagte gleichwohl für verpflichtet erklärt, die Hinterbliebenenrente an die Klägerin weiterzuzahlen, weil die Bindung an den Bewilligungsbescheid vom 10. November 1954, mit dem auch über das Nichtruhen der Rente rechtsverbindlich entschieden worden sei, fortwirke. Dem vermag der Senat nicht beizupflichten.

Zu Unrecht ist das LSG davon ausgegangen, daß mit dem Rentenbewilligungsbescheid vom 10. November 1954 gleichzeitig auch rechtsverbindlich darüber entschieden worden sei, daß die Rente nicht ruhe. Die vom LSG zur Begründung herangezogenen Entscheidungen des Reichsversicherungsamts (RVA) und des BSG stützen diese Ansicht nicht. Das RVA hat in seiner Grundsätzlichen Entscheidung Nr. 5267 (AN 1939 IV 83), in dem es um das Ruhen beim Zusammentreffen mehrerer Renten ging, ausgesprochen, daß der Versicherungsträger grundsätzlich berechtigt sei, einen Bescheid



über das Ruhen der Rente auch längere Zeit nach Bewilligung der Rente mit rückwirkender Kraft zu erteilen, denn durch diesen Bescheid werde lediglich festgestellt, was schon Rechtens sei, daß nämlich die Rente ruhe. Wie jeder andere Bescheid, so könne aber auch ein Ruhensbescheid in Rechtskraft erwachsen. Für das zwischen Versichertem und Versicherungsträger bestehende Verhältnis sei dann grundsätzlich die Feststellung in dem Bescheid maßgebend. Dieser Entscheidung lag ein Fall zugrunde, in dem vom Versicherungsträger über das Ruhen der Rente, wenn auch teilweise unrichtig, ausdrücklich befunden worden war. Auch in dem vom LSG angeführten Urteil des BSG vom 9. August 1962 - 4 RJ 355/60 - (Breithaupt 1963, S. 239-242 = SozR Nr. 1 zu § 1301 RVO) wurde nicht entschieden, daß ein Bescheid, mit dem die Rente trotz vorliegender Ruhensgründe uneingeschränkt bewilligt und zur Zahlung angewiesen wird, stets auch einen bindenden Verwaltungsakt hinsichtlich der Nichtanwendbarkeit der Ruhensvorschriften beinhalte. Das BSG hat im Gegenteil ausdrücklich dargelegt, daß lediglich dann, wenn ein Bescheid nicht nur den Rentenanspruch als solchen, sondern auch sein Ruhen zum Gegenstand habe, wenn er regele, daß die Rente nicht ruhe, der Versicherungsträger gehindert sei, nachträglich das Gegenteil anzunehmen. Habe er indessen lediglich verabsäumt, auf alle von mehreren zum Ruhen der Rente führende Anlässe hinzuweisen, so verwehre es ihm seine eigene Entscheidung nicht, die aus dem objektiven Recht abzuleitende Folge später noch geltend zu machen. Für den Inhalt der eingegangenen Verpflichtung komme allein der verfügende Teil des Verwaltungsaktes im Zusammenhang mit seinem übrigen Inhalt in Betracht. Was unausgesprochen geblieben sei, sei nicht Gegenstand des Bescheides und nehme deshalb nicht an der Bindungswirkung teil. In der weiter vom LSG erwähnten Grundsätzlichen Entscheidung Nr. 5294 in AN 1939, 246 ging es um die Frage der Rückforderung versehentlich-weger Ruhens-ausgezahlter Bezüge; ein solcher Fall ist hier nicht streitig. Aber auch dort ist ausgeführt, das Ruhen könne nur dann - für später - ausgeschlossen werden, wenn der "rechtskräftige Bescheid" nicht nur den Rentenanspruch als solchen, sondern "auch sein Ruhen zum Gegenstand hat" (aaO S. IV 247).



Die Beklagte hat nun aber in ihrem Bescheid vom 10. November 1954 das Ruhen der Rente überhaupt nicht erwähnt, hat also im Verfügungssatz dieses Verwaltungsaktes keine Entscheidung hierüber getroffen. Über das Ruhen der Rente wurde daher auch nicht in einer für die Beklagte bindenden Weise entschieden. Dies war auch nicht erforderlich, weil diese Frage im Verhältnis zur Klägerin nicht erörtert, sondern nur innerdienstlich geprüft worden war. Die Beklagte war daher nicht gehindert, auch noch nachträglich die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebende Rechtsfolge durch Verwaltungsakt auszusprechen und die Rente zum Ruhen zu bringen (vgl. auch BSG 20, 161 = SozR Nr. 7 zu § 65 BVG). Dies hat sie - allerdings unter Mißachtung der zwingenden Vorschrift des § 1569 a Nr. 2 RVO - zunächst mit dem formlosen Schreiben vom 22. Mai 1963, dem aber trotz der schwerwiegenden Formmängel die Eigenschaft eines rechtswirksamen Verwaltungsaktes grundsätzlich nicht abgesprochen werden kann (vgl. BSG 24, 162, 165 ff = SozR Nr. 1 zu § 1569 a RVO; Urteil des erkennenden Senats vom 13. Februar 1975 - 8 RU 86/74 -), und nunmehr unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeit mit dem angefochtenen Bescheid vom 8. Mai 1970 nachgeholt.

Die vom LSG getroffenen bzw. aktenkundigen tatsächlichen Feststellungen reichen jedoch nicht aus, die Richtigkeit des angefochtenen Bescheides der Beklagten hinsichtlich der sachlichen Voraussetzungen des Ruhens der Rente zu prüfen.

Zutreffend ist das LSG zwar davon ausgegangen, daß die Klägerin weder Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG noch frühere deutsche Staatsangehörige im Sinne des Art. 116 Abs. 2 GG ist. Das LSG hat jedoch rechtsirrtümlich das weitere Tatbestandsmerkmal des § 625 Abs. 1 Nr. 1 RVO, wonach sich der Berechtigte zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen (weder Deutscher noch früherer deutscher Staatsangehöriger) freiwillig gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereichs des GG aufhalten muß, für nicht einschlägig gehalten und daher hierzu keine tatsächlichen Feststellungen im Urteil getroffen. Es hat dabei anscheinend die Worte "weder... noch" übersehen und nicht beachtet, daß diese Ruhensvorschrift nur für Nichtdeutsche (bzw. "Ausländer", wie es in der früheren Vorschrift des § 615 Abs. 1 Nr. 3 RVO a.F.

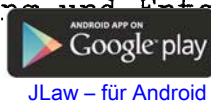


hieß) in Betracht kommt. Ob sich aus den Akten der Beklagten, auf die das LSG zur Ergänzung des Tatbestandes uneingeschränkt Bezug genommen hat, hinreichende Tatsachen ergeben, aus denen klar ersichtlich ist, ob sich die Klägerin in Rumänien und damit außerhalb des Geltungsbereichs des GG freiwillig oder unfreiwillig aufhält, konnte nicht entschieden werden, da das BSG keine eigenen tatsächlichen Feststellung treffen und vom LSG unterlassene Feststellungen nicht nachholen kann.

Wie bereits das RVA (AN 1926, S. 205, 206) zur ähnlich lautenden Vorschrift des § 1314 Nr. 1 RVO entschieden hat, muß ein die Rente zum Ruhen bringender Aufenthalt im Ausland auf freier Willensentscheidung des Berechtigten beruhen. Die Freiwilligkeit sah das RVA als ausgeschlossen an, wenn der Berechtigte sich in einer Zwangslage befindet, die geeignet ist, den Berechtigten bei verständiger Würdigung der Sachlage mit Rücksicht auf rechtlich anerkannte und geschützte Lebensgüter zur Aufenthaltsnahme im Ausland zu bestimmen, so aus Rücksichten der Gesundheit oder auch zur Erhaltung eines menschenwürdigen Daseins in wirtschaftlicher Hinsicht. In Weiterentwicklung dieser Rechtsprechung hat das BSG im Urteil vom 3. März 1960 - 4 RJ 186/57 - (Breithaupt 1960, 893) zu der Ruhensbestimmung des § 1282 - richtig 1283 - RVO aF ausgeführt, daß die Unfreiwilligkeit des Verbleibens im Ausland, auch wenn dieses durch äußeren übermäßigen Zwang aufgenötigt wurde, nur unter der selbstverständlichen, aber notwendigen Voraussetzung angenommen werden könne, daß die Willensbildung nicht ohnehin, auch ohne jene Zwangslage, in derselben Richtung des Auslandsaufenthalts gegangen wäre. Erst wenn sich ergebe, daß ohne Berücksichtigung angeblich zwingender äußerer Einflüsse der Wille zur Rückkehr vorliege oder doch anzunehmen sei, daß der Berechtigte ohne jenen "Zwang" gewillt wäre, in das Inland zurückzukehren, entstehe überhaupt die weitere Frage, ob der jener Einflüsse wegen letztlich auf ein Verbleiben im Ausland umgebogene Wille immer noch als frei oder als unfrei, also als erzwungen anzusehen sei (aaO S. 895). Der erkennende Senat schließt sich dieser Rechtsprechung unter Hinweis darauf an, daß der Begriff der Freiwilligkeit des Auslandsaufenthalts in § 1283 Abs. 1 Nr. 1



RVO aF demjenigen in § 625 Abs. 1 Nr. 1 RVO nF gleichzuachten ist. Nun muß zwar bei der Klägerin davon ausgegangen werden, daß sie von ihrer Geburt an in Rumänien lebt und seitdem dort den Mittelpunkt ihres Daseins hat und daß zu Deutschland selbst, von dem Aufenthalt ihres Ehemannes bis zu dessen Tod und ihrer Tochter bis zu deren Auswanderung nach Amerika 1956 abgesehen, keine unmittelbaren persönlichen Beziehungen bestehen. Sie hat jedoch bereits in einem Brief vom 23. Juni 1963 an die Beklagte behauptet, daß ihr Ehemann (noch zu Lebzeiten) die Absicht gehabt habe, sie zu sich (in die Bundesrepublik Deutschland) "zu schaffen", sobald es möglich wäre; durch den Tod ihres Mannes sei ihr die Möglichkeit genommen worden, in die Bundesrepublik zu übersiedeln. Ebenso wurde im Klageverfahren vorgetragen, daß sie mehrfach erfolglos versucht habe, die Ausreisegenehmigung von der rumänischen Regierung zu erhalten. Auch heute bestehe für sie, obwohl sie 70 Jahre alt und krank sei, keine Möglichkeit, von seiten der rumänischen Regierung die Ausreise zu erhalten (SG-Akten Bl. 6). Unter diesen Umständen erscheint es nicht völlig ausgeschlossen, daß sich die Klägerin seit Bestehen ihres Rentenanspruchs und auch heute noch unfreiwillig in Rumänien aufhält, daß also ihr Wille auf eine Auswanderung nach Deutschland gerichtet war und ist und daß dieses ihr Wollen lediglich wegen der zwingenden äußeren Umstände nicht verwirklicht werden kann. Hierbei darf nicht übersehen werden, daß die Klägerin deutscher Volkszugehörigkeit ist, weshalb auch eine gewisse Wahrscheinlichkeit für den Wunsch nach einer Umsiedlung in die Bundesrepublik Deutschland besteht. Die Klägerin kann daher auch nicht zu den "echten Ausländern" gerechnet werden, bei denen sich häufig ergeben wird, daß deren Wille nicht auf eine Rückkehr (hier Übersiedlung) in das Inland gerichtet ist (vgl. BSG Breithaupt 1960, S. 896) AN 1918, S.403). Das LSG hätte somit zur Klärung der für den Streit wesentlichen Frage, ob sich die Klägerin freiwillig oder unfreiwillig in Rumänien aufhält und demzufolge die Ruhensbestimmung des § 625 Abs. 1 Nr. 1 RVO anzuwenden ist oder nicht, tatsächliche Feststellungen in der aufgezeigten Richtung treffen müssen. Der Rechtsstreit mußte daher unter Aufhebung des angefochtenen Urteils a



zurückverwiesen werden, damit die nötigen Feststellungen nachgeholt werden können.

Sofern die noch zu treffenden Feststellungen den Nachweis dafür, daß der Aufenthalt der Klägerin im Ausland unfreiwillig im Sinne des § 625 Abs. 1 Nr. 1 RVO ist, nicht erbringen, wird das ISG zu beachten haben, daß die Beklagte allenfalls dann an der nachträglichen Anwendung der Ruhensvorschrift gehindert sein kann, wenn sich dies als unzulässige Rechtsausübung erweisen würde. Hierbei wäre einerseits zu erwägen, ob etwa durch die Dauer der bisherigen Rentenzahlung das Vertrauen der Klägerin in die Richtigkeit und den Bestand der Leistung derart in den Vordergrund getreten war, daß auch eine der objektiven Rechtslage entsprechende Neuregelung schlechterdings unerträglich wäre. Andererseits kann nicht unbeachtet bleiben, daß die Beklagte bereits mit dem Verwaltungsakt vom 22. Mai 1963 in einer (beim Nachweis der Freiwilligkeit des Auslandsaufenthalts) der objektiven Rechtslage entsprechenden Weise die auf unrichtiger Rechtsanwendung beruhende Rechtsposition der Klägerin beseitigt hat und diese Entscheidung von der Klägerin ca. 7 Jahre jedenfalls nicht im Rechtsbehelfswege angegriffen wurde. Den früheren, an die Beklagte gerichteten Schreiben der Klägerin vom 23. Juni 1963, März 1964 und September 1966 könnte nur dann die Eigenschaft von Klageschriften zukommen, wenn sich feststellen läßt, daß die Klägerin nicht nur ihre Unzufriedenheit mit der Maßnahme der Beklagten zum Ausdruck bringen, sondern die Nachprüfung durch ein Gericht bzw. die Ingangsetzung eines gerichtlichen Verfahrens veranlassen wollte (vgl. BSG 31. Januar 1974 - 4 RJ 167/73, SozR 1500 Nr. 1 zu § 92 SGG; 9. Mai 1974 - 11 RA 126/73, SozR 2200 Nr. 1 zu § 1300 RVO), wobei den Besonderheiten des vorliegenden Einzelfalles (etwa völlige Unkenntnis über die in einem Rechtsstaat gegebenen Möglichkeiten, Verwaltungsentscheidungen anzufechten) bei der Erforschung des diesbezüglichen Willens der Klägerin Rechnung zu tragen wäre. Insbesondere wäre auch zu berücksichtigen, ob die Klägerin von den Klagebelehrungen der Bescheide vom 10. November 1954 und 7. Juni 1955 Kenntnis erlangt hatte. Schließlich müßte auch



beachtet werden, daß jedenfalls zwischen dem Schreiben der Beklagten vom 13. April 1964 und der nächsten Anfrage der Klägerin vom September 1966 selbst die bei fehlender Rechtsbehelfsbelehrung auf ein Jahr verlängerte Klagefrist (vgl. § 66 Abs. 2 SGG) bereits abgelaufen war, so daß dann letztlich bei der Prüfung, ob die Anwendung der Ruhensbestimmung durch die Beklagte eine unzulässige Rechtsausübung darstellt, auch die Tatsache mitberücksichtigt werden müßte, daß jedenfalls der Verwaltungsakt vom 13. April 1964 gemäß § 77 SGG bindend geworden ist. Denn diese Vorschrift will nicht nur im Interesse der Versicherten, sondern ebenso auch der Leistungspflichtigen dem Bescheid der Versicherungsträger endgültige Wirkung beilegen (BSG in SozR Nr. 5 zu § 77 SGG). Eine unzulässige Rechtsausübung wird danach in der Regel zu verneinen sein, wenn der bindend gewordene Bescheid auch der Rechtslage entspricht (vgl. wegen näherer Einzelheiten zu dieser Frage BSG SozR Nr. 5 zu § 77 SGG).

Die von der Revisionsbeklagten zur Anwendbarkeit des § 622 Abs. 1 RVO gemachten Ausführungen gehen fehl. Denn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse i.S. dieser Vorschrift, deren Eintritt zeitlich stets nach der Erstfeststellung erfolgen muß, kann auch in einer nachträglichen Änderung der gesetzlichen Vorschriften bestehen. Voraussetzung ist aber, daß hierdurch die bisherige Entscheidung unrichtig wird. Das ist aber hier nicht der Fall. Die Neufassung der Ruhensbestimmung des § 625 Abs. 1 RVO mit Wirkung ab 1. Juli 1963 durch das UVNG brachte gegenüber der Vorschrift des § 615 Abs. 1 Nr. 3 RVO aF - vgl. dazu die obigen Ausführungen - keine für die Klägerin wesentlich andere, insbesondere keine ungünstigere Rechtslage hinsichtlich der Voraussetzungen für das Ruhen der Rente; sie stellt also keine wesentliche Änderung i.S. des § 622 Abs. 1 RVO dar.

Nach alledem war - wie geschehen - zu erkennen.



- 19 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)